




Sonderlösungen




Falttüren



Drehtüren



Schiebetüren



REPARATUR • SERVICE • NEUANLAGEN • PLANUNG

IZ-NÖ-Süd, Straße 2, Objekt M07, 2355 Wiener Neudorf, Telefon (02236) 66 08 44, E-Mail: office@mewald-tormax.at

Verordnung des Gemeinderates, mit der das Statut für die Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“, das Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und das Statut für die Unternehmung „Wien Kanal“ geändert werden

Auf Grund des § 71 Abs. 3 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates, mit der ein Statut für die Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ erlassen wird, ABl. der Stadt Wien Nr. 20/1999 in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 7/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Verfügungen über Immobilien außerhalb der Kernaufgaben der Unternehmung sowie sämtliche An- und Verkäufe von Immobilien sind unter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse der Stadt Wien mit der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Umsetzung des Immobilienmanagements zuständigen Dienststelle abzustimmen.“

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

Artikel II

Die Verordnung des Gemeinderates, mit der ein Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ erlassen wird, ABl. der Stadt Wien Nr. 50/2011 in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 20/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Verfügungen über Immobilien außerhalb der Kernaufgaben der Unternehmung sowie sämtliche An- und Verkäufe von Immobilien sind unter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse der Stadt Wien mit der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Umsetzung des Immobilienmanagements zuständigen Dienststelle abzustimmen.“

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

Artikel III

Die Verordnung des Gemeinderates, mit der ein Statut für die Unternehmung „Wien Kanal“ erlassen wird, ABl. der Stadt Wien Nr. 14A/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Verfügungen über Immobilien außerhalb der Kernaufgaben der Unternehmung sowie sämtliche An- und Verkäufe von Immobilien sind unter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse der Stadt Wien mit der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Umsetzung des Immobilienmanagements zuständigen Dienststelle abzustimmen.“

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

Artikel IV

Die Artikel I bis III treten mit 1. April 2014 in Kraft.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines jagdlichen Managementplanes für den Nationalpark Donau-Auen für die Jahre 2014 bis 2018 (Jagdlicher Managementplan 2014 bis 2018)

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Wiener Nationalparkgesetzes wird verordnet:

Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 12) bestehen für das Wildtiermanagement folgende Ziele und Grundsätze:

1. menschliche Eingriffe in den Ablauf der natürlichen Kreisläufe im Nationalpark sollen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden,
2. autochthone Tierarten, insbesondere bedrohte oder gefährdete Arten und deren Lebensräume sollen erhalten und gefördert werden,
3. die autochthone Vegetation soll erhalten und gefördert werden. Es soll zu keiner schalenwildbedingten Verminderung der standortgerechten Artendiversität der Pflanzen oder schalenwildbedingten Verhinderung der Entwicklung und Verjüngung der standortgerechten Pflanzenbestände im Nationalpark kommen. Insbesondere soll die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften im Laufe jeder Waldgeneration möglich sein,
4. bei den autochthonen Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild soll ein vitaler Wildbestand mit einer artgemäßen Sozialstruktur und einer dem Lebensraum angepassten Wilddichte erhalten und gefördert werden,
5. Dam- und Muffelwild sind keine autochthonen Schalenwildarten im Nationalpark; der Wildbestand ist nicht zu erhalten,
6. beim Schalenwildmanagement ist zu berücksichtigen:
 - a) die wildökologische Gesamtsituation im Nationalpark Donau-Auen (einschließlich der Nationalparkgebiete in Niederösterreich),
 - b) das wildökologisch zusammenhängende Nationalparkumfeld,
 - c) der Naturraum- und Managementplan für die Naturzone, die Naturzone mit Managementmaßnahmen einschließlich Lenkung der Besucherinnen oder Besucher und der fischereiliche Managementplan,
 - d) die Ergebnisse des Monitorings (gemäß § 9) im Wiener Teil des Nationalparks Donau-Auen,
7. der menschliche Einfluss bei der Wildbestandsregulierung soll auf ein Minimum reduziert werden,
8. eine Fütterung der Schalenwildarten ist verboten,
9. Wildtiere sollen in freier Wildbahn für die Besucherinnen und Besucher des Nationalparks unmittelbar erlebbar sein.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Ziele und Grundsätze sind insbesondere durch folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

1. Adaptierung und Festlegung einer den Zielen entsprechenden Jagdmethode,
2. Ausrichtung der Abschüsse entsprechend dem Einfluss der Schalenwildarten auf die Vegetation,
3. Ausweisung von entsprechenden Jagd- und Ruhezeiten,
4. Reduktion der von Menschen verursachten Störungen,
5. jährliche Kontrolle und Anpassung der jagdlichen Eingriffe wie insbesondere Abschuss, Fütterung, Kirmung und Ausrichtung von Schwerpunktbejagungsgebieten an die Ergebnisse des Monitorings,
6. jährliche Erfüllung der Abschusspläne.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Ansitzjagd ist eine Form der Einzeljagd, bei der das Wild an Stellen, die es regelmäßig aufsucht, durch einen gezielten Selektionsabschuss erlegt wird.

(2) Ansitz-Drückjagd ist eine aus Einzeljagd und Bewegungsjagd kombinierte Jagdart, bei der auf eine größere Fläche verteilt mehrere Jägerinnen oder Jäger gleichzeitig ansitzen und das Wild durch ortskundige Personen langsam in Richtung der Jägerinnen oder Jäger mobilisiert wird.

(3) Kirmung ist die punktuelle Vorlage von artgerechten Futtermitteln in geringen Mengen, um das Schwarzwild an bestimmte Stellen zu locken und es dort zu erlegen.

(4) Wildbestand ist die Summe jener Einzeltiere einer Art, die sich zu einer bestimmten Zeit oder im Durchschnitt eines Jahres innerhalb bestimmter, vom Menschen festgesetzter Grenzen (z. B. Grenze des Nationalparks) befindet.

(5) Wilddichte ist die Anzahl von Individuen einer Art bezogen auf eine bestimmte Flächeneinheit.

Abschussplanung

§ 3. (1) Der Wildbestandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Reh-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild. Bei dem im Nationalparkgebiet einstehenden Muffel- und Damwildbestand ist ein Abschuss sämtlicher Stücke durchzuführen. Andere jagdbare Tiere dürfen mit Ausnahme jagdlicher Eingriffe gemäß § 8 ganzjährig nicht bejagt werden. Wird aufgrund von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen festgestellt, dass nicht autochthone Wildtierarten vorkommen oder autochthone Wildtierarten überhand nehmen und andere autochthone Arten in ihrem Bestand bedroht oder gefährdet sind, so können auch für diese Arten regulierende Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Die Wildbestandsregulierung hat im Sinne der Zielvorgaben und Grundsätze des § 1 Abs. 1 zu erfolgen. Dabei sind folgende Planungskriterien zu berücksichtigen:

1. die durchschnittlichen Abgangszahlen jeder Schalenwildart (aufgeschlüsselt in Abschuss und Fallwild) der letzten 3 Jahre,
2. das Ausmaß und die Entwicklung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation wie insbesondere Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden,
3. die Entwicklung des Wildbestandes aufgrund der Ergebnisse von insbesondere Wildzählungen der letzten 3 Jahre,
4. die Berücksichtigung der 10-jährigen Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Abgänge, des Schalenwildeinflusses und des Wildbestandes und
5. wesentliche Auswirkungen von Elementarereignissen.

(3) Die Wildbestandsregulierung der Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild ist so durchzuführen, dass ein vitaler Wildbestand mit einer dem Lebensraum angepassten Wilddichte, einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis und einem der Art entsprechenden Altersklassenaufbau unter Berücksichtigung der Ziele erhalten wird.

(4) Der jährliche Abschuss bei den Schalenwildarten Rot-, Reh-, Muffel- und Damwild hat den bewilligten Abschussplänen entsprechend zu erfolgen. Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Stücke der Schalenwildarten Reh- und Rotwild hat mindestens der Zahl des zu erwartenden Zuwachses zu entsprechen. Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Stücke der Schalenwildarten Muffel- und Damwild soll dem vorhandenen und nach § 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. für Wien Nr. 3/1983, gemeldeten Wildbestand im Nationalpark entsprechen.

(5) Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Stücke beim Schwarzwild wird mit mindestens 180 Stück festgelegt.

(6) Aufzeichnungen über die Abschüsse sämtlicher Schalenwildarten sind getrennt nach Sozialklasse, Geschlecht, Jagdrevier, Abschussort und Abschusszeit (Tag und Stunde) der Behörde jährlich zu übermitteln.

(7) Bei der Bewilligung der Abschusspläne gemäß § 8 Abs. 5 Wiener Nationalparkgesetz sind die Planungskriterien gemäß Abs. 3, die Mindestzahlen der Schalenwildart Rotwild und die gemeldeten Zahlen bei Muffel- und Damwild gemäß Abs. 4 zu berücksichtigen.

(8) In die Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 6 kann die Behörde jederzeit Einsicht nehmen.

Jagdliche Ruhegebiete, Intervallregulierungsgebiete, Schwerpunktbejagungsgebiete

§ 4. (1) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Kreuzschraffierung ausgewiesenen Flächen werden zu jagdlichen Ruhegebieten erklärt. Jagdliche Ruhegebiete sind Bereiche, in denen jede vermeidbare Beunruhigung des Wildes und jeder jagdliche Eingriff verboten ist. Ausgenommen davon sind:

1. Eingriffe unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2,
2. jagdliche Eingriffe bei einer Ansitz-Drückjagd, bei der das Jagdruhegebiet notwendiger Teil der Jagdfläche ist, an höchstens 4 Tagen des Jahres,
3. die Nachsuche auf kranke oder verletzte Tiere,
4. jagdliche Eingriffe aufgrund der Einrichtung von befristeten Schwerpunktbejagungsgebieten gemäß Abs. 3 und 4,
5. landwirtschaftliche Nutzflächen in der Oberen Lobau bei Auftreten von massiven Schäden insbesondere durch das Schwarzwild.

In jagdlichen Ruhegebieten werden jagdliche Einrichtungen (Hochstände, Schussschneisen etc.) im höchstmöglichen Ausmaß entfernt.

(2) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch helle Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Intervallregulierungsgebieten erklärt. Intervallregulierungsgebiete sind Bereiche, in denen eine Bejagung in Form eines Intervallsystems mit kurzen Regulierungszeiten (von maximal 2 Wochen) mit hohem Jagddruck und längeren Ruhephasen (mindestens 2 Wochen) betrieben wird.

(3) Überdies können von der oder dem Jagdausübungsberechtigten im gesamten Bereich des Nationalparks Donau-Auen zeitlich befristete Schwerpunktbejagungsgebiete für alle Schalenwildarten eingerichtet werden. Schwerpunktbejagungsgebiete sind kleinräumige Gebiete, in denen ein zeitlich befristeter intensiver Jagddruck zur Vermeidung des negativen Schalenwildeinflusses auf die Vegetation, zur Verbesserung der Wildverteilung und zur Wildbestandsreduktion ausgeübt wird. Diese Gebiete dürfen insgesamt 10 % der Nationalparkfläche nicht überschreiten.

(4) Die Einrichtung von Schwerpunktbejagungsgebieten gemäß Abs. 3 ist der Behörde spätestens drei Wochen vor Beginn der Schwerpunktbejagung gemeinsam mit einer planlichen Darstellung anzuzeigen. Die angezeigte Maßnahme ist von der Behörde binnen zwei Wochen zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch diese Maßnahme die Ziele des Wiener Nationalparkgesetzes oder die Ziele des jagdlichen Managementplanes wesentlich beeinträchtigt werden.

Jagdmethoden, Geweihe, Munition

§ 5. (1) Die Wildbestandsregulierung ist unter Maßgabe der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele und Grundsätze ausschließlich von der oder dem Jagdausübungsberechtigten und der durch den bestehenden Vertrag von diesem oder dieser ausdrücklich ermächtigten Rotwildhegegemeinschaft Lobau vorzunehmen. Bei Ansitz-Drückjagden können bei entsprechendem Bedarf unter genauer Anweisung oder Führung der oder des Jagdausübungsberechtigten weitere qualifizierte Jägerinnen oder Jäger der oder des Jagdausübungsberechtigten eingesetzt werden. Anderen Personen ist das Jagen verboten.

(2) Die Wildbestandsregulierung ist durch die Jagdart der Ansitzjagd oder der Ansitz-Drückjagd vorzunehmen.

(3) Trophäen von erlegtem Wild verbleiben bei der Forstverwaltung Lobau und sind von dieser zu verwahren. Auf Ansuchen der Behörde oder der Nationalpark Donau-Auen GmbH sind sie nach entsprechender Anordnung der Behörde Museen, Schulen, Universitäten oder gleichartigen Institutionen für wissenschaftliche Zwecke oder Bildungszwecke zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen davon sind die entsprechend Abs. 1 von Mitgliedern der Rotwildhegegemeinschaft Lobau erlegten Trophäen.

(4) Der Abschuss im Nationalpark soll mittels bleifreier Munition erfolgen.

Fütterung

§ 6. (1) Die Fütterung der Schalenwildarten Rot-, Reh-, Muffel-, Dam- und Schwarzwild ist verboten.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind die Lenkungs-fütterung von Rotwild bis zum 31. Dezember 2015 und die Kirmungen des Schwarzwildes gemäß § 7.

(3) Die Anzahl der bestehenden Standorte für die Lenkungsfütterung sowie die vorgelegte Futtermenge sind bis 31. Dezember 2015 jährlich mindestens um die Hälfte zu reduzieren. Bestehende Einrichtungen für die Notzeitfütterung sind zu entfernen.

(4) Dem Rotwild darf ausschließlich auf den Lenkungsfütterungsstandorten natürliches, art- und wiederkäuergerechtes Rau- und Saffutter vorgelegt werden. Die alleinige Vorlage von Saffutter sowie die Vorlage von Kraftfutter sind verboten.

(5) Über die jährliche Dauer der Futtermenge, über die ausgebrachten Futtermittel und die angefallene Futtermenge sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten getrennt nach Futtermittel (Rau- und Saffutter) Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde jährlich vorzulegen.

(6) Auf den Standorten der Lenkungsfütterung ist jeder jagdliche Eingriff verboten und jede sonst vermeidbare Störung der Wildtiere (auch durch Erholungssuchende) zu unterbinden.

Kirrung

§ 7. (1) Eine Kirrung ist nur für die Schalenwildart Schwarzwild und nur auf dafür vorgesehenen Standorten mit geeigneten Kirrungseinrichtungen und geeignetem Kirrmittel (insbesondere Mais) zulässig. Auf den Kirrungen ist eine ganzjährige Bejagung des Schwarzwildes unter Einhaltung der Schonzeiten möglich.

(2) Die Anzahl der Kirrungen ist auf ein unbedingt erforderliches Mindestausmaß zu beschränken. Im gesamten Nationalparkgebiet dürfen zur gleichen Zeit maximal 23 Kirrungen (zirka eine Kirrung pro 100 ha) ausgerichtet werden. Die Anlage einer Kirrung in jagdlichen Ruhegebieten ist verboten.

(3) Die Kirrplätze sind so auszulegen, dass das Futter von den wiederkäuenden Schalenwildarten nicht angenommen werden kann. Die Futtermenge soll auf das minimal erforderliche Ausmaß beschränkt bleiben.

(4) Kirrplätze sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5 Wiener Nationalparkgesetz) und der Managementpläne (§ 5 Abs. 7 Wiener Nationalparkgesetz) jährlich festzulegen und planlich darzustellen.

(5) Über die jährliche Dauer und Periode der Futtermenge, über die ausgebrachten Futtermittel und die angefallene Futtermenge sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde und der Nationalpark Donau-Auen GmbH jährlich vorzulegen.

Wildseuchen und für den Menschen gefährliche Wildkrankheiten

§ 8. (1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat die Entwicklung von Wildkrankheiten zu überwachen und zu dokumentieren. Bei Verdacht auf das Auftreten von Wildseuchen sind regelmäßige Untersuchungen von Probematerial erlegten Wildes und Fallwildes durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde jährlich vorzulegen. § 93 Wiener Jagdgesetz bleibt unberührt.

(2) Im Seuchenfalle gelten die veterinärrechtlichen Bestimmungen.

(3) Verendete Wildtiere sind unter Einhaltung diesbezüglicher Behördenvorschriften nur zu entfernen, wenn eine unmittelbare Gefahr (z. B. Tierseuchen) oder untragbare Belästigungen für die Erholungssuchenden gegeben ist.

Monitoring

§ 9. (1) Zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 1 sowie zur Evaluierung der Maßnahmen hat die Nationalpark Donau-Auen GmbH regelmäßige Erhebungen durchzuführen, zu initiieren oder zu koordinieren und sämtliche Monitoringergebnisse für Wien und das Nationalpark-Umfeld in einem jährlichen Bericht an die Nationalparkbehörde zusammenzustellen, zu analysieren und zu interpretieren. Das Monitoring hat insbesondere Folgendes zu umfassen:

1. Naturraum:

- a) Durchführung einer Naturrauminventur in 5-jährigen Abständen mit wildtierökologisch relevanten Parametern und diesbezüglicher Aus- und Bewertung,
- b) Erhebung und Beurteilung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation wie insbesondere Verbiss, Schälung und Fege alle 3 Jahre, mittels Erhebung und Analyse der eingerichteten Vergleichsflächen im Rahmen des Vergleichsflächenverfahrens.

2. Wildtiere:

a) systematische Aus- und Bewertung der geführten Abganglisten nach Jagdjahr, Wildart, Sozialklasse, Jagdrevier, Abschussort und Abschusszeit bzw. Fundort des Fallwildes mit vermutlicher Ursache,

b) systematische Aus- und Bewertung der jährlich durchgeführten Bestandserhebungen und Bestandskontrollen insbesondere aller Schalenwildarten,

c) Führung einer Liste über Wildtierkrankheiten insbesondere der Wildtierseuchen nach Jahr und Wildtierart,

d) Erhebung und Beurteilung des Wildtierverhaltens und der Wildtierverteilung insbesondere aller Schalenwildarten bis spätestens 31. Dezember 2016.

3. Besucherinnen und Besucher:

a) Erhebung und Beurteilung des Einflusses der Nationalparkbesucherinnen und Nationalparkbesucher und anderer menschlicher potentieller Störfaktoren wie insbesondere Autoverkehr auf Wildtiere in 10-jährigen Abständen, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2016.

(2) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, der Nationalpark Donau-Auen GmbH alle ihm oder ihr verfügbaren Daten zu übermitteln. Dabei handelt es sich insbesondere um:

1. Ergebnisse der alle 5 Jahre stattfindenden Naturrauminventur (zu übermitteln bis spätestens 30. Juni 2015),

2. Abganglisten nach Jagdjahr, Wildart, Sozialklasse, Jagdrevier, Abschussort und Abschusszeit (zu übermitteln bis spätestens 15. Februar des Folgejahres),

3. Daten der jährlichen Bestandserhebung und -kontrolle (zu übermitteln bis spätestens 15. März des Folgejahres),

4. Liste der jährlich erfassten Wildtierkrankheiten (zu übermitteln bis spätestens 15. Februar des Folgejahres).

(3) Die Nationalpark Donau-Auen GmbH hat der Behörde einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse des Monitorings bis spätestens 15. April des Folgejahres vorzulegen. Dieser Bericht hat die jährlichen und regelmäßigen Erhebungen mit diesbezüglichen Auswertungen und Bewertungen in analoger und digitaler Form (Text und Karten) zu enthalten.

(4) Die Nationalpark Donau-Auen GmbH hat diesen Bericht der oder dem Jagdausübungsberechtigten bis spätestens 1. April jeden Jahres zur Stellungnahme vorzulegen.

(5) Sollte die Nationalpark Donau-Auen GmbH der Verpflichtung zur Durchführung der in Abs. 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht vollständig nachkommen, kann der Magistrat die entsprechenden Untersuchungen – auf Kosten der Nationalpark Donau-Auen GmbH – durchführen oder durchführen lassen.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

§ 10. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Wiener Jagdgesetz“ das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 34/2013,

2. „Wiener Nationalparkgesetz“ das Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 31/2013.

Strafbestimmung

§ 11. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz zu bestrafen.

Geltungsbereich

§ 12. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich:

1. auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) und

2. auf jene Teile von Jagdgebieten (§§ 4 bis 6 Wiener Nationalparkgesetz), die gemäß § 8 Abs. 3 zweiter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

(2) Der Nationalpark ist in die Jagdreviere Obere Lobau und Untere Lobau geteilt.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22

Anlage:

Karte jagdlicher Managementplan 2014 bis 2018


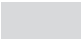

Jagdlicher Managementplan - Nationalpark Donau

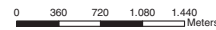
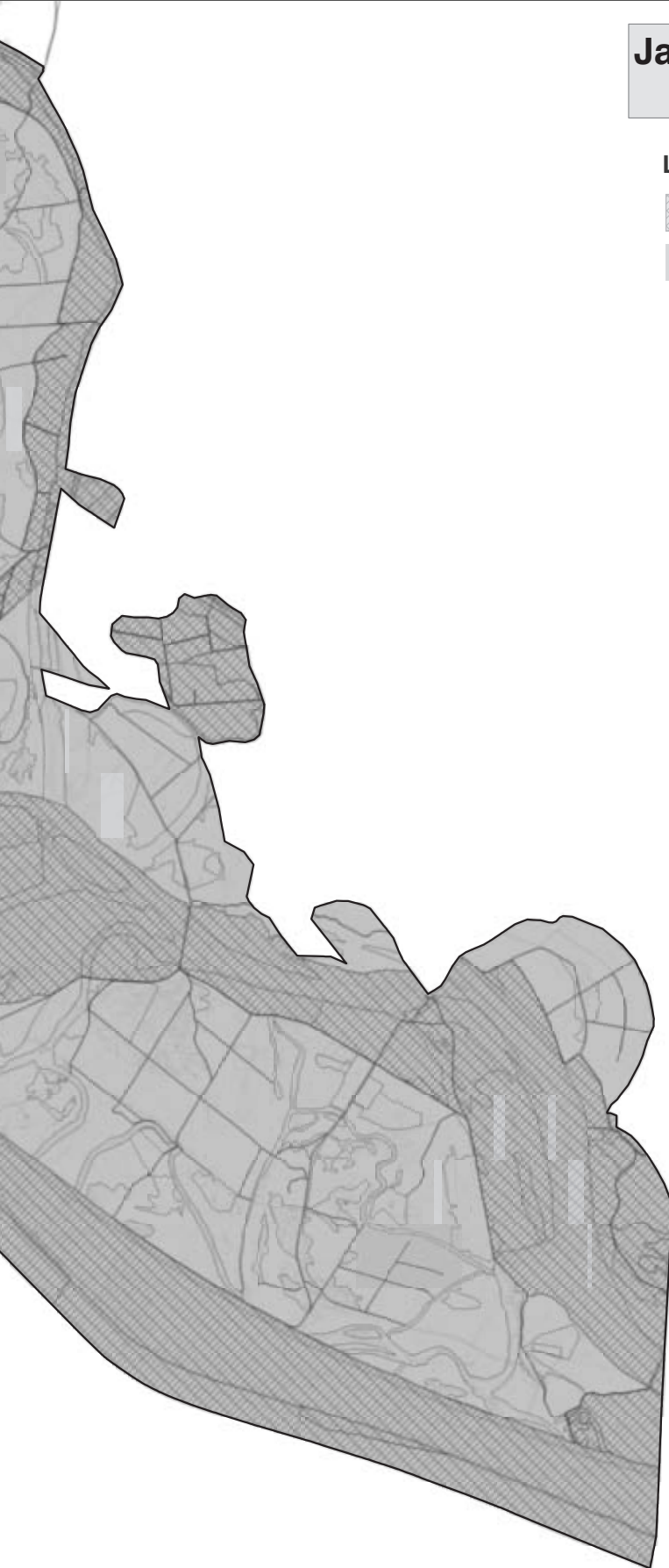


Wau-Auen (Wiener Teil)

Jagdlicher Managementplan 2014 - 2018

Legende:

-  Ruhezone
-  Intervallregulierungsgebiet
-  Grundstücksgrenzen



Impressum:

(c) Stadt Wien, ViennaGIS -
Geografisches Informationssystem der Stadt Wien
Fachdaten: Wiener Umweltschutzabteilung - MA 22
Basisdaten: Mehrzweckkarte, Stadtvermessung Wien - MA 41
Letztes Datum der Bearbeitung: 2013
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit;
Kein Rechtsanspruch ableitbar

Weitere Informationen:
Wiener Umweltschutzabteilung - MA 22
Bereich Naturschutz, Geodaten & Mobilität
nagmo@ma22.wien.gv.at
www.umweltschutz.wien.at
Themenstadtplan Wien Umweltgut,
www.umweltschutz.wien.at/umweltgut

